

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: § 23 Abs. 2 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G - vom 22. Mai 1953,
§ 7 Abs. 4 des Bezirkszusatztarifvertrages zum BMT-G für Schleswig-Holstein - BZT-G - vom 4. Dezember 1953.

Betrifft: Abgeltung von Erschwerniszuschlägen durch Einreihung des Arbeiters in eine höhere Lohngruppe.

Leitsätze:

Nach § 23 Abs. 2 BMT-G, § 7 Abs. 4 BZT-G Schleswig-Holstein werden Erschwerniszuschläge nicht gewährt, soweit die aussergewöhnlichen Arbeiten durch Einreihung des Arbeiters in eine höhere Lohngruppe abgegolten sind. Diese Voraussetzung wird nicht schon durch die richtige Einreihung des Arbeiters nach den Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B erfüllt (hier: Arbeiten an Schmutzwasserleitungen und Kläranlagen, Lohngruppe VII - früher B - des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B).

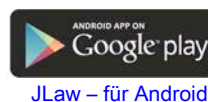
Aktenzeichen: 4 AZR 22/55

Urteil des BAG vom 27. März 1957

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 22/55
Sa 124/54 (Kiel)

Im Namen des Volkes!

4.4

Verkündet
am 27. März 1957

Dr. Henkelmann, Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Hofmann für Recht erkannt:

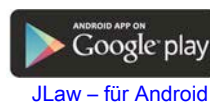
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 24. November 1954 - 3 Sa 124/54 - aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Heide vom 28. Mai 1954 - Ca 91/54 - wird zurückgewiesen.

Auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens fallen der Beklagten zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1948 bei der Beklagten beschäftigt und seit 1951 als Kanalarbeiter tätig. Er arbeitet in einer Kolonne unter einem Vorarbeiter. Aufgabe der Kanalarbeiter ist es, das städtische Rohrnetz mittels Seilen, Handwinden und sogenannten Igelu von Schlamm zu befreien und Fremdkörper zu beseitigen. Ferner werden Hausanschlüsse an das Rohrnetz durch die Kolonne verlegt.

Der Kläger erhält Lohn nach der jetzigen Lohngruppe VII (früheren Lohngruppe B) des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B. Ausserdem zahlt ihm die Beklagte einen Erschwerniszuschlag von 0,05 DM zum Stundenlohn. Der Kläger hingegen fordert einen Zuschlag in Höhe von 0,15 DM je Stunde. Der Streit der Parteien geht dabei um folgendes:

Nach § 23 Abs. 3 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G - vom 22. Mai 1953 (Ambrosius, Tarifrecht der Arbeiter im öffentlichen Dienst, 1956, S. 41) ist auf bezirklicher Ebene zu vereinbaren, für welche aussergewöhnlichen Arbeiten und in welcher Höhe ein Erschwerniszuschlag zu zahlen ist. Dies ist für Schleswig-Holstein geschehen durch den Bezirkszusatztarifvertrag zum BMT-G (BZT-G) vom 4. Dezember 1953. Als Anlage E (Ambrosius, S. 580) ist dem BZT-G ein Erschwerniszuschlagplan mit einer erschöpfenden Aufzählung der mit einem Zuschlag zu vergütenden Arbeiten und der verschiedenen Zuschlagsbeträge beigelegt. In diesem Plan sind unter Nr. 14 Kanalisationsarbeiten, die von der Erdoberfläche aus durchgeführt werden, mit einem Zuschlag von 0,11 DM und unter Nr. 15 Kanalisationsarbeiten, die unterhalb der Erdoberfläche durchgeführt werden, mit einem Zuschlag von 0,18 DM aufgeführt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass unter Kanalisationsarbeiten im Sinne des Erschwerniszuschlagplans auch die vom Kläger ausgeführten Kanalreinigungsarbeiten zu verstehen sind. Da diese Arbeiten sowohl über wie unter der Erdoberfläche zu verrichten sind, hat die Beklagte an Stelle einer getrennten Abrechnung der Zuschläge von 0,11 DM bzw. 0,18 DM einen Mittelwert von 0,15 DM errechnet. Hiergegen erhebt der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kläger keine Einwendungen. Er fordert vielmehr einen Erschwerniszuschlag in Höhe dieses Mittelwertes von 0,15 DM je Arbeitsstunde und hat mit der Klage unter Anrechnung der gezahlten 0,05 DM einen rechnerisch unstreitigen Anspruch auf Zahlung von 81,75 DM geltend gemacht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie beruft sich auf die dem § 23 Abs. 2 BMT-G entsprechende Bestimmung des § 7 Abs. 4 BZT-G, daß Erschwerniszuschläge nicht gewährt werden, soweit die aussergewöhnlichen Arbeiten durch Einreihung des Arbeiters in eine höhere Lohngruppe (Lohnklasse) oder durch Festsetzung eines Akkordes abgegolten sind. Die Beklagte ist der Auffassung, daß der Kläger als ungelernter Arbeiter an sich in die Lohngruppe C (VIII) des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B gehöre. Wenn "Arbeiter an Schmutzwasserleitungen und Kläranlagen" im Lohngruppenverzeichnis in die Lohngruppe B (VII) eingereiht worden seien, so sei das wegen der mit ihrer Arbeit verbundenen Erschwernis geschehen. In Höhe des Unterschiedes von 0,10 DM zwischen dem Stundenlohn dieser beiden Lohngruppen sei daher die Erschwernis durch Einreihung in eine höhere Lohngruppe abgegolten, so daß der Zuschlag nur noch in der von der Beklagten gewährten Höhe von 0,05 DM beansprucht werden könne.

Demgegenüber meint der Kläger, daß die Arbeiter an Schmutzwasserleitungen mit dem Lohn der Lohngruppe VII nur ihren tariflichen Mindestlohn erhielten, ohne daß in dem Lohn eine Erschwernisabgeltung enthalten sei.

Während das Arbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Es legt die Bestimmung des § 7 Abs. 3 BZT-G nach ihrem Zweck, eine doppelte Abgeltung von Erschwernissen zu vermeiden, dahin aus, daß unter der Einreihung des Arbeiters in eine höhere Lohngruppe nicht nur die übertarifliche Entlohnung eines einzelnen Arbeitnehmers, sondern auch die Besserstellung einer ganzen Kategorie von Arbeitern in tariflichen Regelungen zu verstehen sei. Diese Bestimmung finde auf den Kläger Anwendung, da Arbeiter an Schmutzwasserleitungen keine angelernten Arbeiter und nur wegen der besonderen Erschwernis ihrer Arbeit in die Lohngruppe B (VII) eingestuft seien. Durch den höheren Lohn sei also die Erschwernis teil-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

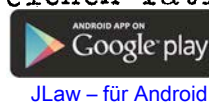
Die Revision hatte Erfolg.

Der Auslegung, die das Berufungsgericht der Bestimmung des § 7 Abs. 4 BZT-G gegeben hat, kann nicht gefolgt werden. Wenn diese Bestimmung die Gewährung von Erschwerniszuschlägen ausschliesst, soweit die aussergewöhnlichen Arbeiten "durch Einreihung des Arbeiters in eine höhere Lohngruppe (Lohnklasse)" abgegolten sind, so spricht schon der Wortlaut dafür, daß die Einreihung eines einzelnen Arbeiters in eine höhere als die ihm tariflich zustehende Lohngruppe durch den Dienstherrn gemeint ist, d. h. die einzelvertragliche Vereinbarung einer übertraiflichen Vergütung wegen der besonderen Erschwernisse einer Arbeit, nicht aber eine allgemeine tarifliche Höherbewertung einer Tätigkeit wegen solcher Erschwernisse.

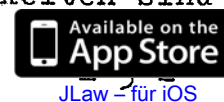
Auch aus dem Zweck der Bestimmung, die eine doppelte Vergütung für die gleiche Erschwernis vermeiden will, kann eine andere Auslegung nicht hergeleitet werden. In die Lohngruppe VII (B) des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B sind zwar angelernte Arbeiter eingestuft, d. h. solche Arbeiter, die in einem handwerksmässigen oder dem gleichzuachtenden Betriebe nach näherer Bestimmung der Dienstordnung eine ausreichende Zeit in einer handwerksmässigen Tätigkeit verwendet worden sind. Unabhängig von diesen Tätigkeitsmerkmalen sind aber in der Lohngruppe VII (B) "ferner" rund dreißig weitere Arbeitergruppen aufgeführt, darunter auch Arbeiter an Schmutzwasserleitungen und Kläranlagen. Für diese Arbeiter ist also die Lohngruppe VII die richtige tarifliche Lohngruppe. Sie könnte als eine "höhere" als die diesen Arbeitern an sich zustehende Lohngruppe nur dann angesehen werden, wenn im Tarif eindeutig zum Ausdruck käme, daß mit der Einreihung in die Lohngruppe VII eine besondere Erschwernis abgegolten werden sollte. Das ist nicht der Fall. Die in der Lohngruppe VII unter "ferner" aufgeführten zahlreichen Tätigkeiten sind



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vielmehr der Tätigkeit der handwerksmässig Angelernten in der Leistungsbewertung schlechthin gleichgesetzt.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß es beim Abschluß des BMT-G und des BZT-G im Jahre 1953 nicht mehr die ursprünglichen drei Lohngruppen der Facharbeiter (A), der Angelernten (B) und der Ungelernten (C) gab, sondern den viel stärker gegliederten Aufbau von 8 Lohngruppen. Auch das spricht gegen die Annahme, daß die Tarifpartner im Jahre 1953 bei der Regelung von Erschwerniszuschlägen in § 7 Abs. 4 BZT-G es darauf abgestellt hätten, ob einzelne in einer Lohngruppe genannte Tätigkeiten "an sich" in eine niedrigere Gruppe gehörten, in die höhere aber aufgenommen seien, um besondere Erschwernisse abzugelten.

Diese Auffassung liefe mangels jeden Anhaltspunktes im Tarifvertrag selbst auch dem Grundsatz der Tarifklarheit zuwider. Tarifverträge sind nicht nur für die Tarifpartner, die das Tarifabkommen geschlossen haben, von Bedeutung, sondern in erster Linie für die tarifgebundenen Mitglieder der Tarifpartner, die in der Lage sein sollen, den Tarif ohne Schwierigkeiten zu verstehen und anzuwenden. Dieses Ziel wäre verfehlt, wenn im Einzelfall Überlegungen und Ermittlungen angestellt werden müssten, aus welchen im Tarif nicht zum Ausdruck gebrachten Beweggründen eine Arbeitergruppe in einer bestimmten Lohngruppe des Lohngruppenverzeichnisses aufgeführt ist. Das hätte eine große Rechtsunsicherheit zur Folge, zumal sich diese Fragen häufig nur nach einer Beweisaufnahme und auch dann nicht einmal eindeutig beantworten lassen, wie schon die vom Arbeitsgericht im vorliegenden Falle von mehreren Stadtverwaltungen eingeholten Auskünfte zeigen.

Hiernach kann nicht angenommen werden, daß die Tarifpartner eine Regelung treffen wollten, die bei der praktischen Anwendung des Tarifs in zahlreichen Fällen Zweifel und Unklarheiten zur Folge hätte. Weder der Wortlaut noch der Zweck der einschlägigen tariflichen Bestimmungen weisen auf eine solche Auslegung hin. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 4 BZT-G unter der Abgeltung der Erschwernis durch Einreihung in eine



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

Tatbestand versteht, wie er auch bei der Abgeltung durch Festsetzung eines Akkordes oder bei der Gewährung von Schutzkleidung gegeben ist. Eine Abgeltung der Erschwernis durch Einreihung des Arbeiters in eine höhere als die nach den Tätigkeitsmerkmalen gegebene Lohngruppe liegt vor, wenn hierüber eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen wird. Eine solche wird insbesondere dann vorkommen, wenn der Arbeitgeber sich die Abrechnung der Zuschläge, die nur für die tatsächlich geleisteten aussergewöhnlichen Arbeiten zu zahlen sind, ersparen will. Eine tarifliche Einreihung in eine Lohngruppe fällt jedenfalls dann nicht unter die Bestimmung des § 7 Abs. 4 BZT-G, wenn sie nicht klar zum Ausdruck bringt, daß die Einreihung die mit aussergewöhnlichen Arbeiten verbundene Erschwernis abgelden soll. Bei der Einreihung der Arbeiter an Schmutzwasserleitungen in die Lohngruppe VII (B) des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B ist das nicht der Fall, weil sie schlechthin in diese Lohngruppe gehören.

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 29. April 1939 (Ambrosius, S. 346) kann zur Auslegung des § 23 Abs. 2 BMT-G und des § 7 Abs. 4 BZT-G schon deshalb nicht herangezogen werden, weil er durch § 63 BMT-G aufgehoben worden ist; es kann daher unerörtert bleiben, wie die entsprechenden Bestimmungen dieses Erlasses auszulegen waren.

Hiernach war auf die Revision des Klägers das Berufungsurteil aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

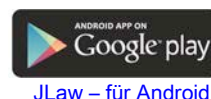
Dr. Pecher

Willems

Hofmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)